

Kriminalprävention und Ethik

von

Prof. Dr. Dieter Hermann

Dokument aus der Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)



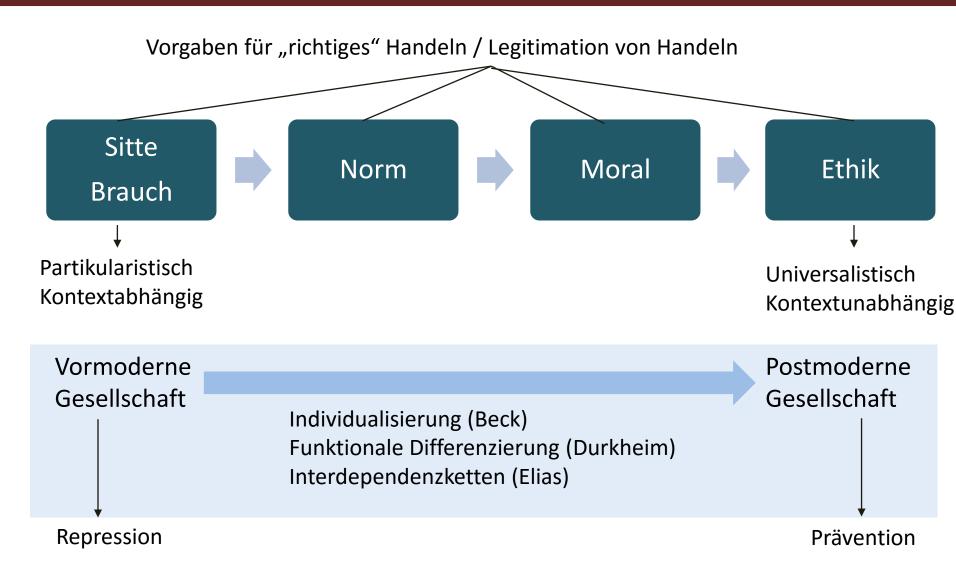


Kriminalprävention und Ethik

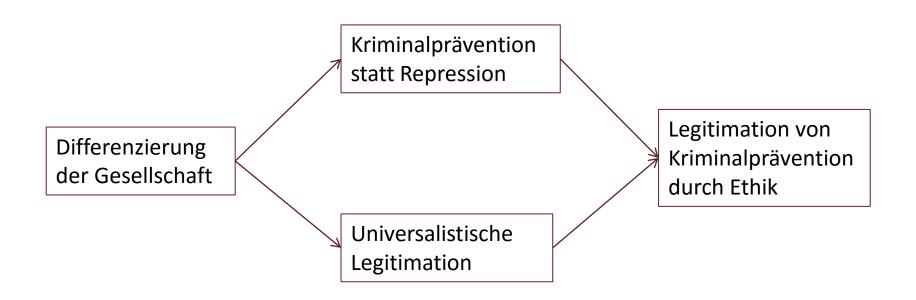
Prof. Dr. Dieter Hermann
Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg und Fachbeirat Vorbeugung des Weissen Rings

21. Deutscher Präventionstag

Rechtfertigungsgründe



Rechtfertigungsgründe



Fragestellung

- Warum müssen kriminalpräventive Maßnahmen gerechtfertigt werden?
 - Vergleich Prävention Strafe
- Wie könnten sie gerechtfertigt werden?
 - o Kant
 - o Hegel
 - o Bentham
 - o Beccaria
 - Feuerbach
 - o Durkheim
 - Von Liszt
 - o Weber

Zwei Beispiele:Videoüberwachung und
Antiaggressionstraining

Ethikbegriff

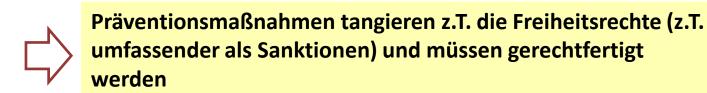
- Kritische Reflexion von Handeln, ein Aufdecken von Handlungsgrundlagen (Regina Ammicht Quinn 2016: Gutachten DPT)
- Abstrakte sittliche und moralische Grundsätze, die das Handeln bestimmen: Legitimationsgrundlage für Handeln

Warum müssen kriminalpräventive Maßnahmen gerechtfertigt werden?

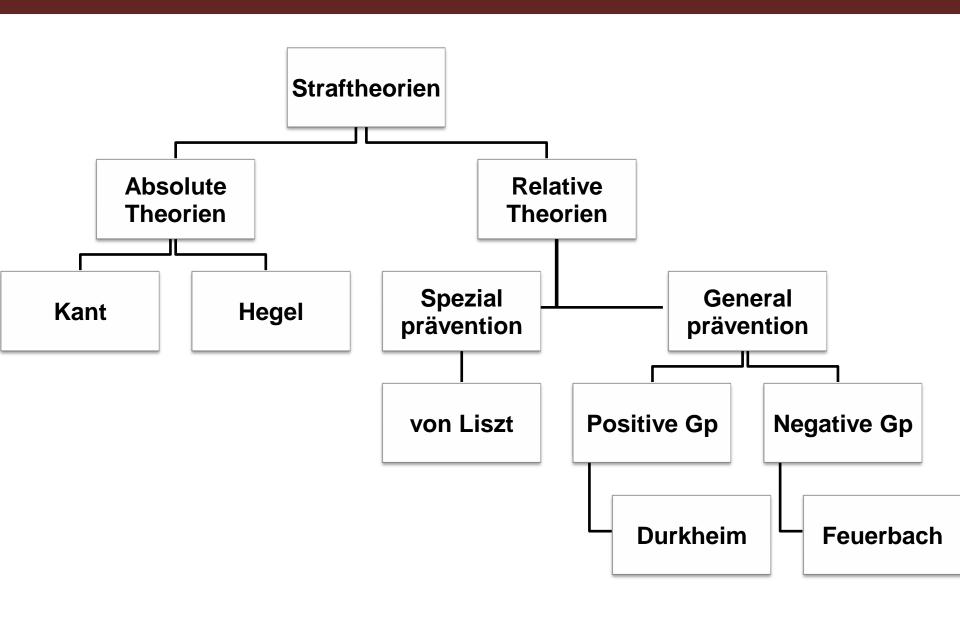
Individuelle Freiheitsrechte

- Art. 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar …*
- Art. 2 GG: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ...
- ...

Verletzung von Freiheitsrechten durch	Ethische Rechtfertigung
Kriminalstrafen: Wegnahme von Eigentum,Freiheitsberaubung:→ Einschränkungen der Situation	Straftheorien
 Präventionsmaßnahmen → Einschränkung der Situation → Eingriff in die Persönlichkeit → Funktionalisierung der Bevölkerung* 	???



*) Eine Maßnahme kann niemals bloß ein Mittel sein, einen vom Staat vorgegebenen Zweck zu erreichen, denn dadurch würden die Betroffenen als Mittel missbraucht und als Sache, aber nicht als Mensch behandelt werden (Feuerbach)



Kant (1724-1804)

- Freier Wille
- Vernunft
- Gesellschaftsvertrag
- Strafen ist erlaubt, denn der Bürger willigt per Gesellschaftsvertrag in seine Bestrafung ein



Kriminalprävention ist legitim, wenn die Betroffenen mit der Maßnahme einverstanden sind

<u>Videoüberwachung</u>: Die Bekanntmachung der Maßnahme ermöglicht jedem die Entscheidung, ein überwachtes Gebiet zu betreten

Antiaggressionstraining: Freiwilligkeit

Hegel (1770-1831): Freier Wille & Vernunft

§ 100

Die Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht nur an sich gerecht ..., sondern sie ist auch ein Recht an den Verbrecher selbst, d. i. in seinem daseienden Willen, in seiner Handlung gesetzt. Denn in seiner als eines Vernünftigen Handlung liegt, daß sie etwas Allgemeines, daß durch sie ein Gesetz aufgestellt ist, das er in ihr für sich anerkannt hat, unter welches er also als unter sein Recht subsumiert werden darf.

§ 101

Das Aufheben des Verbrechens ist insofern *Wiedervergeltung*, als sie dem Begriffe nach Verletzung der Verletzung ist und dem Dasein nach das Verbrechen einen bestimmten, qualitativen und quantitativen Umfang, hiermit auch dessen Negation als Dasein einen ebensolchen hat.

Aus: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts

Seiende: Alles Existierende

Daseiende: Unmittelbar Existierende

Das Handeln eines Vernünftigen hat Gesetzescharakter. Somit kann freiheitsverletzendes Handeln auch auf den Verletzer angewandt werden



Kriminalprävention ist legitim, wenn sie ohne Freiheitsverletzung auskommt oder die Betroffenen zuvor eine freiheitsverletzende Maßnahme ausgeführt haben

<u>Videoüberwachung</u>: Nicht legitim, Verletzung der informationellen

Selbstbestimmung

Antiaggressionstraining: Legitim als Reaktion auf Normverletzungen

Argument relativer Straftheorien: Strafe ist erlaubt, weil dadurch Kriminalität verhindert wird und folglich ein gesellschaftlicher Vorteil entsteht

Zielgruppe Mittel	Straftäter	Allgemeinheit
Zwang	Spezialprävention durch Abschreckung des Täters oder Separation des Täters	Abschreckung der Allgemeinheit: Negative Generalprävention
Überzeugung, Erziehung	Spezialprävention durch Resozialisation	Normverinnerlichung. Positive Generalprävention
	Spezialpräventive Theorien	Generalpräventive Theorien

Philosophische Grundlage: Utilitarismus von Bentham. Gesellschaftsziel: Sicherzustellung des größtmöglichen Glücks für alle Gesellschaftsmitglieder (maximum-happiness-principle)



Kriminalprävention ist legitim, wenn die Maßnahme wirkungsvoll ist und folglich die Glücksbilanz für die Gesellschaft verbessert

<u>Videoüberwachung und Antiaggressionstraining</u>: Legitime Maßnahmen, wenn der Erfolg nachgewiesen wurde

Problem

Missbrauchsgefahr; faschistoide Argumentation

Max Weber (1864-1920)

- Gesinnungsethik: Moralisches Prinzip, das eine sittliche Grundhaltung (Gesinnung) als Entscheidungskriterium fordert: Richtige Gesinnung → richtige Handlung
- Verantwortungsethik: Moralisches Prinzip, das die Verantwortbarkeit von Handlungsfolgen zum Entscheidungskriterium macht

Kriminalprävention ist gesinnungsethisch legitim, wenn die Maßnahme aus der Sicht der Verantwortlichen dem Wohl der Teilnehmer oder der Gesellschaft dienen soll Videoüberwachung und Antiaggressionstraining: Legitime Maßnahmen, wenn sie mit guter Absicht eingeführt werden

Probleme

- Gut gemeinte Handlungen können fatale Folgen haben
- Erkennbarkeit der Absicht
- Indoktrination

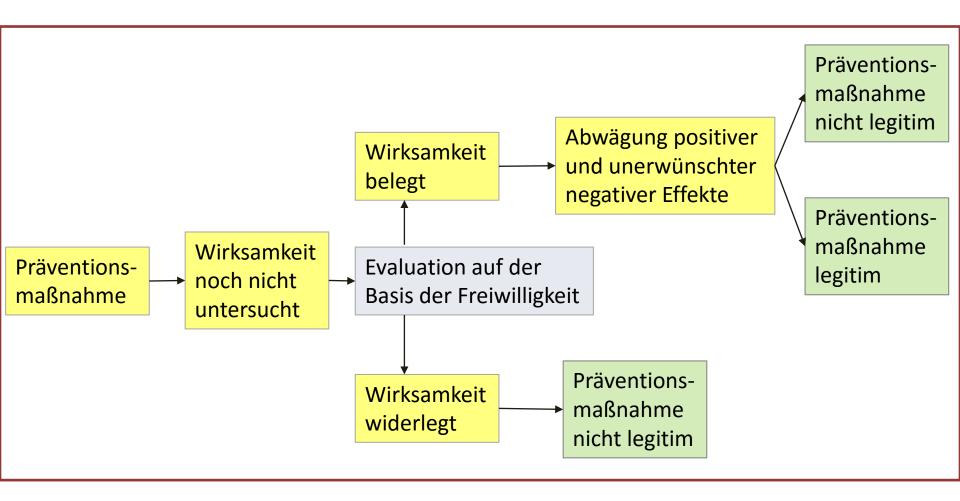
Kriminalprävention ist verantwortungsethisch legitim, wenn die erwarteten Folgen von Maßnahmen verantwortet werden können

<u>Videoüberwachung und Antiaggressionstraining</u>: Legitime Maßnahmen, wenn mögliche Folgen auf ihre Schädlichkeit geprüft wurden und die positiven Effekte überwiegen

Probleme

Folgen und Nebenfolgen von Kriminalprävention sind kaum überschaubar

Konzeption einer Entscheidungsethik der Kriminalprävention



Grundlage: Kant - Gesellschaftsvertrag

Grundlage: Utilitaristische Ethik und Verantwortungsethik

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

